

A m t s b l a t t

der Königl. i ch en Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 36.

Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 4. September.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden.

Inhalts-Verzeichnis. Ausreichung von Zins Scheinen der deutschen Reichsanleihe, S. 377. — Sammlung von Goldmünzen, S. 377/78. — Inhalt der Nr. 110 bis 112 des R.-G.-Bl. und Nr. 37, 38 der Pr.-G.-Bl., S. 378/379. — Die dritte Kriegsanleihe, S. 379/380. — Verkehr mit Kraftfuttermitteln, S. 380. — Geldlotterie des Zentralkomitees des Preuss. Landesvereins vom Roten Kreuz, S. 380/81. — Fleischpreise im Kleinhandel zu Breslau im August, 1915, S. 381. — Bedingungen für Aufnahme von Hebammen Schwestern, S. 381/382. — Aufkündigung ausgeloster Rentenbriefe der Provinzen Schlesien und Posen, S. 382/383. — Personalnachrichten, S. 383.

Wer Brotgetreide versüffert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar!

446. Bekanntmachung.

Die Zins Scheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der $3\frac{1}{2}\%$ igen deutschen Reichsanleihe von 1905. 1906 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1915 bis 30. Juni 1925 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 11. Juni d. Js. ab.

ausgereicht und zwar:

durch die Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Dranienstraße 92/94,

durch die Königl. i ch e Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 38,

durch die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin C. 2, Am Zeughauser 2,

durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,

durch die preussischen Regierungshauptkassen, Treiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

ferner in Bayern durch die Königl. i ch e Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen,

in Sachsen durch die Königl. i ch en Bezirkssteuereinnahmen,

in Württemberg durch die Königl. i ch en Kameralämter,

in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter,

in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirkskassen und Steuerämter,

in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsämter,

in Elsaß-Lothringen durch die Kaiserlichen Steuerkassen,

in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebene Kassen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zins Scheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zins Scheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 28. Mai 1915.

Reichsschuldenverwaltung.

von Bischoffshausen.

K 654

447. Über 2 Milliarden Mark Gold in der Reichsbank!

Dank der in diesen schweren Tagen überwältigend großartig zutage tretenden Vaterlandsliebe und dem durch die Presse so nachhaltig geförderten Interesse der gesamten Bevölkerung an der Entwicklung unserer wirtschaftlichen Kräfte hat der Goldbestand der Reichsbank laut ihrem Ausweise vom 7. Dezember zum erstenmal seit Bestehen der Reichsbank die zweite Milliarde überschritten. Damit wird dieser 7. Dezember zu einem der denkwürdigsten Tage des Wirtschaftslebens, doppelt denkwürdig im Hinblick auf die gewaltige Zeit, in die er fällt. Umso mehr soll das deutsche Volk an ihm nicht unberührt vorübergehen, sondern sich der Bedeutung dieses Ereignisses freuen und sich dessen Mahnung nicht verschließen.

Was sagen uns diese 2 Milliarden Mark Gold? Sie sagen uns ein Zehnfaches.

Zum ersten.

Der Goldbestand der Reichsbank, der vor Jahresfrist noch nicht $1\frac{1}{4}$ Milliarden Mark betrug, hat heute

schon eine Höhe erreicht, wie sie in sorglosen Tagen niemals auch nur im entferntesten erzielt worden ist und erhofft werden konnte.

Zum zweiten.

Unsere Reichsbank vermag dafür, daß ihr diese Summe Goldes in die Hand gegeben ward, über 6 Milliarden Mark Reichsbanknoten auszugeben, in Höhe dieses Betrages unserem wirtschaftlichen Leben durch Ankauf von Wechseln finanzielle Hilfe zu leisten, auf solche Weise den größten Teil der deutschen Unternehmungen vor einschneidenden geldlichen Schwierigkeiten zu bewahren und eine gewaltige Zahl von Arbeitnehmern vor dem Brotloswerden zu schützen.

Zum dritten.

Dank dieser finanziellen Wehr sind zum Ingrimm der feindlichen und zum Staunen der neutralen Mächte alle Voraussetzungen, Deutschland werde schon nach kurzer Zeit wirtschaftlich zusammenbrechen und sich den schmachlichen Forderungen seiner Gegner fügen müssen, kläglich zunichte geworden.

Zum vierten.

In dem gegenwärtigen Ringen auf Tod und Leben, durch das England den deutschen Handel zerschlagen, die deutsche Industrie vernichten, die deutsche Bevölkerung dem Hungertode weihen will, ist der Sieg auf wirtschaftlichem Gebiete von der gleichen Wichtigkeit, wie der Sieg auf dem Schlachtfelde.

Zum fünften.

Wie ein jeder Tagesbericht unserer unübertrefflichen Heeresleitung ein Zeichen militärischer Macht und Stärke ist, so gibt jeder Wochenbericht unserer Reichsbank der Welt Kunde von Deutschlands finanzieller Macht und Kraft.

Zum sechsten.

Während selbst die größte aller ausländischen Banken, die Bank von England, zur Aufrechterhaltung des heimischen Wirtschaftslebens Gold aus den Kolonien, aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika, aus Frankreich, aus Rußland, kurz aus aller Herren Länder zusammenscharren mußte, hat das deutsche Volk aus eigener Kraft von Woche zu Woche den Goldschatz unserer Reichsbank fort und fort gesteigert.

Zum siebenten.

Als sich die Grenzen der deutschen Lande schlossen, öffneten sich die Herzen und mit ihnen die Geldbeutel der deutschen Bevölkerung. Die Vaterlandsliebe ward zum Schlüssel, der auch die sorgsamst verwahrten Trüben aufspringen ließ. Ein jeder, der sein Gold der Reichsbank zum Umwechseln brachte, trug nicht nur völlig gleichwertige Reichsbanknoten in der Brieftasche heim, sondern dazu auch noch das stolze Gefühl im Herzen „Die goldene Wehr des Vaterlandes, sie ist auch mein Wert“.

Zum achten.

Niemand sollte denken: Was kann Dein Goldstück helfen? Nur dadurch, daß Goldstück zu Goldstück kam, vermochte sich die Goldbede der Reichsbank machtvoll und immer machtvoller zu dehnen. 2 Milliarden Gold in den Kellern der Reichsbank: Das einzelne Goldstück hat dies getan!

Zum neunten.

Jeder deutsche Mann, jede deutsche Frau sage sich: „Hätte ich eine Waffe, sei es ein Schwert, sei es ein Gewehr oder dergleichen und das Vaterland bedürfte dieser Waffe, vergütete mir obenbrein noch den vollen Wert, ich aber würde die Waffe in Verblendung heimlich verstecken, sie also dem Vaterlande zu seinem Schutze verweigern, dann wäre ich nicht wert, ein Deutscher zu sein.“ Im wirtschaftlichen Kampfe ist Gold Schwert und Schild zugleich, darnach handele ein jeder!

Zum zehnten.

„Über 2 Milliarden Mark in Gold!“ Eine gewaltige Summe und doch nur ein Teilbetrag der in Deutschland vorhandenen Goldmünzen. Mehr als 5 Milliarden Mark Gold sind zu deutschen Münzen ausgeprägt worden. Ungeheuer groß ist daher die Summe gemünzten Goldes, die in der Jetztzeit noch überflüssigerweise von Hand zu Hand läuft oder unnütz im Kasten ruht. Du, Leser, bist der Mann, mitzuhelfen, daß sich die deutsche wirtschaftliche Rüstung immer mächtiger gestalte. Welchem Stande Du auch angehören mögest, erkenne, daß es eine fürwahr heilige Pflicht ist, in dieser Zeit der Anspannung aller Kräfte das Gold zu sammeln, um es der Reichsbank zu bringen, wo allein es nutzbringend wirkt und dem Vaterlande dienstbar gemacht wird.

Darum:

Zur Reichsbank mit dem Golde!

Man gebe dem Vaterlande, was des Vaterlandes ist!
Die große Zeit duldet kein kleinlich denkendes Geschlecht!

Sämtliche Postanstalten im Deutschen Reiche sind verpflichtet, Goldmünzen in Papiergeld umzuwechseln und an die Reichsbank abzuliefern.

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzesammlung.

448. Die Nummer 110 des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

Nr. 4849 Vorschriften über das Unbrauchbarmachen von gepulverten Stakatoschalen zum Genusse für Menschen, vom 21. August 1915, und unter

Nr. 4850 eine Bekanntmachung über die Berichtigung und Ergänzung der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) vom 22. August 1915.

449. Die Nummer 111 des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

Nr. 4851 eine Bekanntmachung über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen, vom 26. August 1915, unter

Nr. 4852 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1915/16, vom 26. August 1915, unter

Nr. 4853 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Hilfsfrüchten, vom 26. August 1915, unter

Nr. 4854 eine Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Erbsen, Bohnen und Linen aus der Ernte des Jahres 1915, vom 26. August 1915, unter

Nr. 4855 eine Bekanntmachung über das Außerkräfttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisepotatoffeln vom 15. Februar 1915, vom 26. August 1915, und unter

Nr. 4856 eine Bekanntmachung über die Übernahme einer Viehzwischenzählung am 1. Oktober 1915, vom 26. August 1915.

450. Die Nummer 112 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4857 eine Bekanntmachung, betreffend die Angestelltenversicherung während des Krieges, vom 26. August 1915.

451. Die Nummer 37 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11 451 eine Verordnung über die Wahlen zu den Tierärztekammern, vom 19. Juli 1915, unter

Nr. 11452 eine Verordnung zur Ergänzung der Artikel 10 und 14 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899 (Gesetzamml. S. 562), vom 16. August 1915, und unter

Nr. 11 453 einen Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau eines Straßendamms von Danzig nach Henkude, vom 14. August 1915.

452. Die Nummer 38 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11454 eine Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzamml. S. 545), v. 24. August 1915.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

453. Die dritte Kriegsanleihe wird neben von der Reichsbank zur Zeichnung aufgelegt.

Zum dritten Male ergoht damit an jedermann im Volke der Ruf, an seinem Teile beizutragen zu der wirtschaftlichen Kriegsrüstung, deren das Vaterland bedarf, um durchzuhalten in dem gewaltigen Kampfe, den eine Welt von Feinden uns aufgezwungen hat.

Als vor einem Jahre unsere herrlichen Truppen mit fliegenden Fahnen und unwiderstehlichem Heldennute den Sieg weit in Frankreichs Grenzen hineintrugen, mußten wir es erleben, daß russische Übermacht eine blühende Provinz mit Mord und Brand, mit Ver-

wüstungen und Schandtaten aller Art gegen friedliche Bewohner und ihr Eigentum heimsuchten.

Heute schützen unsere Truppen im Westen auf feindlichem Boden wie eine eiserne Mauer fest und unerschütterlich das Errangene, während die russischen Millionenheere von unserer Grenze vertrieben, vor uns und unseren treuen Verbündeten weit ins Innere Rußlands zurückweichen und eine Festung nach der anderen in unserer Hand lassen.

Aber noch ist der endliche Sieg nicht errungen. Ein neuer Winterfeldzug steht bevor, und gewaltiger Mittelbedarf es, um unsere Heere in Ost und West und unsere gegen eine gewaltige Übermacht heldenmütig kämpfende Flotte schlagfertig zu erhalten und mit allem Nötigen zu versorgen.

Das Reich bietet zur Flüssigmachung der hierzu erforderlichen Mittel in den Schuldverschreibungen der dritten Kriegsanleihe wiederum ein mündelsicheres, vorzügliches Anlagepapier zum Ausgabekurse von 99, mit 5 % verzinslich, unkündbar bis zum 1. Oktober 1924, in Stücken von 100 Mark aufwärts für jedermann im Volke, selbst dem kleinsten Sparer, zugänglich.

Daß hierbei die Mitwirkung der öffentlichen Sparkassen, welche wiederum zu Zeichnungsstellen bestellt sind, mit an erster Stelle steht, beweisen die Ergebnisse der früheren Kriegsanleihen. Befanden sich doch unter den insgesamt 2 691 000 Zeichnern der zweiten Kriegsanleihe 2 474 000 Zeichner mit Zeichnungsbeträgen von nur 100—5000 M.; die weitaus größte Menge der Zeichner entfiel also gerade auf die breiten Schichten der kleineren und kleinen Sparer, die Hauptkundschaft der öffentlichen Sparkassen. Fast genau ein Drittel der zweiten Kriegsanleihe mit 3016 Millionen Mark ist in diesen kleinen Beträgen gezeichnet worden! Auf die Veranziehung dieser Zeichner wird also wiederum das Hauptaugenmerk der Sparkassen zu richten sein. Die Bereitstellung der Spareinlagen für diese Zeichnungen ohne Rücksicht auf die jahungsmäßigen Kündigungsfristen und ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag, wie solche auf einmütige Anregung des deutschen Sparkassenvorstandes bei den vorigen Kriegsanleihen in weitestem Umfange von den Sparkassen gewährt worden ist, wird auch diesmal für die Erreichung des großen vaterländischen Zweckes unerläßlich sein. Daß die Sparkassen die auf diesem Wege erworbenen Kriegsanleihestücke auf Wunsch für ihre Sparer in Verwahrung und Verwaltung nehmen und aus den Zinsen demnächst für sie ein neues Sparguthaben ansammeln, wird vielen Sparern den Entschluß der Zeichnung erleichtern und bietet den Vorteil, daß der Sparer dem Sparen nicht entfremdet wird.

Die Tatsache, daß allein die preussischen Sparkassen bei der zweiten Kriegsanleihe nicht weniger als 1375 Millionen Mark Spareinlagen auf diese Weise für ihre Sparer flüssig gemacht und in Kriegsanleihe umgewandelt haben, ist ein glänzendes Zeugnis sowohl für die Organisation der Kassen wie für den vaterländischen Sinn ihrer Leiter, und berechtigt zu der zuversichtlichen

Erwartung, daß auch bei der jetzt aufgelegten Anleihe alle Kräfte zu einem womöglich noch besseren Erfolge angespannt werden und keine Masse hinter dem Ergebnis der zweiten Anleihe zurückbleiben wird.

Daneben werden Zeichnungen der Sparkassen für eigene Rechnung bei der hohen Verzinsung und der unbeschränkten Liquidität dieser Anlagen für die künftige Entwicklung der Sparkasse in hohem Maße vorteilhaft sein. Der von den Sparkassen bereits erworbene Bestand an Kriegsanleihe aus den beiden ersten Zeichnungen, deren Stücke ebenso wie sonstige Reichs- und Staatspapiere zu 75 % bei den staatlichen Darlehnskassen lombardierbar sind, bietet den Sparkassen die beste Unterlage für eine erneute ausgiebige Beteiligung für eigene Rechnung auch an der dritten Kriegsanleihe. Die geringe Spannung des Lombardzinsfußes von $\frac{1}{2}$ % über dem Zins der Kriegsanleihe läßt den Sparkassen für die Dauer der Lombardverpflichtung immer noch eine $4\frac{1}{2}$ %ige Verzinsung ihrer angelegten Werte und wird durch die Vorteile des Besitzes einer langfristigen hochverzinslichen und flüssigen Anlage reichlich aufgewogen.

Deutschland steht in diesem wirtschaftlichen Kampfe, der die Waffen schmiedet für die glänzenden Taten unsere Brüder im Felde und auf dem Meere, lediglich auf sich allein, und neidisch sehen unsere Feinde, was deutsche Arbeit, deutscher Erfindungsgeist, deutsche Organisation vermag! Bei dem Ausbau unserer finanziellen Rüstung mit Hilfe der dritten Kriegsanleihe fällt den öffentlichen Sparkassen wiederum ein wichtiger Teil der Mitarbeit zu. Ich vertraue zuverlässig, daß auch diesmal alle Sparkassen der Monarchie, einmütig in dem großen Ziele und unter Zurückstellung kleinerer Interessen, freudig dem an sie ergehenden Rufe des Vaterlandes folgen werden.

Berlin, den 25. August 1915.

Der Minister des Innern.

IV b. 1941. von Voeßl. I. A. V. 1300.
An sämtliche öffentlichen Sparkassen der Monarchie.

454. A u s f ü h r u n g s a n w e i s u n g
zur Bekanntmachung über den Verkehr
mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399).

I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für die in § 6 Abs. 3 vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Ortlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

II. Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörde über die Angemessenheit des Preises (§ 6 Abs. 2) ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der

Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die in der vom Bundesrat aufgestellten Preistabelle verzeichneten Preise gelten als angemessen für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein angemessener Preisabschlag einzutreten. Die Preise der Tabelle stellen zugleich die Grenze dar, über die bei den Entscheidungen nicht hinausgegangen werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt (§ 6 Abs. 2), vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zu hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige zuzuziehen.

III. Kommunalverbände.

Kommunalverbände im Sinne der Bekanntmachung sind die Stadt- und Landkreise.

IV. Unterverteilung durch die Kommunalverbände.

Es bleibt den Kommunalverbänden überlassen zu bestimmen, wie die Unterverteilung in gerechter Weise zu bewirken ist. Den Kommunalverbänden wird empfohlen, sich hierbei einer aus geschäftskundigen Personen bestehenden Stelle zu bedienen. Bei der Verteilung ist in erster Linie das Interesse der Allgemeinheit zu berücksichtigen. Die Erhaltung des unentbehrlichen Zugviehes und besonders wertvoller Zuchtbestände verdient gegenüber der Erhaltung gewöhnlicher Nutzviehbestände den Vorzug.

Da die Lieferung durch die Bezugsvereinigung nur gegen Barzahlung erfolgt, haben die Kommunalverbände für die Bereitstellung der erforderlichen Bar-mittel zu sorgen.

Berlin, den 28. August 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Lusencky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Graf von Kesslerling.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Drews.

Zu Nr. I A la 9115 M. f. L. Hb. 11 089 M. f. S. u. G.
V 6673 M. f. S. I. B. VII. 3799. Mb.

Verordnungen und Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

455. Das Königl. Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlass vom 13. v. Mts. dem Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz die Genehmigung erteilt, für die Kriegszwecke des Roten Kreuzes eine zweite Geldlotterie mit einem Spielfonds bis zu 1 800 000 Mark und einem Reinertrage von 600 000 Mark zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Ziehung dieser Lotterie findet in den Tagen vom 23. bis 26. Februar 1916 in Berlin statt.

Breslau, den 31. August 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Scheuner. I. A. Hla. 600.

456.

Fleischpreise im Kleinhandel zu Breslau im Monat August 1915

(nach Ermittlungen des städtischen statistischen Amtes).

Fleischgattung und Qualität		Ladenpreise				Markt- bzw. Markthallenpreise			
		niedrig- ster	höchster	häufig- ster	Durch- schnitts-	niedrig- ster	höchster	häufig- ster	Durch- schnitts-
		Preis in Pfennigen für 1 Kilogramm							
Rindfleisch	I. Bratfleisch von der Keule	240	280	240	248,4	240	280	240	257,5
	II. Kochfleisch vom Vorderviertel	220	260	240	238,7	220	240	240	235,0
	III. Sonstiges Kochfleisch, Spannr- rippe, Dünnung	200	240	240	230,1	200	220	200	210,0
Kalbfleisch	I. Bratfleisch (Keule)	220	300	240	242,1	220	240	240	233,3
	II. Kochfleisch (Vorderfl., Rippen, Hals)	200	240	240	232,8	210	240	220	222,5
Lammfleisch	I. Bratfleisch (Keule)	240	280	240	242,9	240	280	240	260,0
	II. Kochfleisch (Brust, Hals, Dün- nung)	220	280	240	240,0	220	240	240	233,3
Schweinefleisch	I. Kotelettes (Karbonade)	280	400	320	338,6	300	320	320	315,0
	II. Keule, Schulter, Kamm	240	320	280	281,4	280	300	280	285,0
	III. Bauchfleisch	240	300	280	278,9	280	280	280	280,0
Inländischer geräucherter toher Schinken	a. im ganzen mit Knochen	360	400	400	386,7	—	—	—	—
	b. " " ohne Knochen	400	480	440	448,0	—	—	—	—
	c. " Ausschnitt	400	560	500	485,0	—	—	—	—
Inländischer geräuchert. Schweinespeck	mager	320	400	360	358,7	360	360	360	360,0
	fett	360	400	400	383,8	400	400	400	400,0
Inländisches Schweineschmalz		320	320	320	320,0	—	—	—	—

Breslau, den 29. August 1915.

Der Regierungspräsident. J. B.: Angerer.

I. B. VII.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

457. Bedingungen
für die Aufnahme von Hebammen-
schülerinnen in die Provinzial-Heb-
ammenlehranstalten u. Frauenkliniken
zu Breslau und Oppeln.

1. Die Lehrgänge beginnen am 1. Januar und 1. Juli
jeden Jahres und dauern je 9 Monate. Der nächste
Lehrgang beginnt am 1. Januar 1916 und dauert bis
Ende September 1916.

2. Als Schülerinnen werden nur solche Personen
aufgenommen, welche:

- das 20. Lebensjahr zurückgelegt und das 30. noch
nicht überschritten haben,
- für den Hebammenberuf körperlich und geistig
wohl befähigt, nicht schwanger sind und die erforder-
lichen Vorkenntnisse besitzen,

besonders zu beachten!

„Nach dem Erlaß des Herrn Ministers der
geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen-
heiten vom 15. November 1904 — M. Nr. 9015
ist mindestens erforderlich, daß die Schülerinnen
fließend und mit Verständnis lesen, ein Diktat
ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung
fertigen, die vier Rechenarten auch mit Brüchen
und mehrstelligen Zahlen beherrschen, mit den
gewöhnlichen Maßen und Gewichten vertraut und
über das Prozentverhältnis ausreichend unter-
richtet sind.“

- die für den Hebammenberuf erforderliche Zuver-
lässigkeit besitzen, unbescholtenen Rufes sind und
insbesondere nicht außerehelich ge-
boren haben.

Eine Befreiung von den Erfordernissen zu a und c
kann nur ausnahmsweise, wenn gan; be-

sondere Umstände dies rechtfertigen, gewährt werden. Die diesbezüglichen Gesuche sind an den Landeshauptmann einzureichen.

Schwangere sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

3. An Ausbildungskosten sind von Schülerinnen aus der Provinz Schlesien 650 Mark, von Schülerinnen aus anderen Provinzen 750 Mark, bei der Aufnahme einzuzahlen, wofür in der Anstalt Wohnung, Kost und Unterricht gewährt wird. Stundungen und Teilszahlungen werden nicht bewilligt.

Kostenfrei ausgebildet werden nur solche Personen, welche von einem Kreisaustrich oder von einem Hebammenbezirk Schlesiens als Bezirkshebamme gewählt sind und durch den Herrn Landrat des Kreises zur Ausbildung als solche in Vorschlag gebracht werden. Sie müssen bei Vermeidung der Erstattung der Ausbildungskosten den ihnen angewiesenen Hebammenbezirk mindestens fünf Jahre lang verwalten.

4. Die Aufnahmefürsorge sind für den am 1. Januar 1916 beginnenden Lehrgang in der Zeit vom 20. Oktober bis spätestens 1. Dezember d. Js. „an den Landeshauptmann von Schlesien, Breslau III, Landeshaus“ einzureichen.

Den Gesuchen ist beizufügen:

- a. der Geburtschein,
- b. ein, vom zuständigen Kreisärzte nach Prüfung der Bewerberin auszustellendes Zeugnis, welches sich über die in Nr. 2 b bezeichneten Erfordernisse auszusprechen hat,
- c. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) des gegenwärtigen Aufenthaltsortes, daß die Bewerberin die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
- d. Zeugnisse der Ortspolizeibehörden (Amtsvorsteher) über die sittliche Führung in den letzten 8 bis 10 Jahren, mindestens seit Anfang 1908, insbesondere darüber, ob die Bewerberin außerordentlich geboren hat. Hat die Bewerberin innerhalb der letzten 8 bis 10 Jahre ihren Aufenthaltsort gewechselt, so sind die Zeugnisse der Ortspolizeibehörden dieser Aufenthaltsorte vorzulegen,
- e. eine Bescheinigung über die Wiederimpfung (zweite Impfung),
- f. bei Minderjährigen der Erlaubnischein des Vaters, der Mutter oder des Vormundes,
- g. bei Personen, welche zur Ausbildung als Bezirkshebamme vorgeschlagen werden, außerdem:
 1. die Einwilligungserklärung des Ehemannes und
 2. die Erklärung des Landrats oder Kreisaustrichs, daß bei Erlangung des Prüfungszeugnisses die alsbaldige Anstellung als Bezirkshebamme in einem bestimmten Bezirk gesichert ist. In der Erklärung muß auch zum Ausdruck gebracht sein, daß die Kandidatin als Bezirkshebamme gewählt worden ist und die Wahl in vorchriftsmäßiger Weise stattgefunden hat.

Die Führungszeugnisse und das Zeugnis des Kreisarztes müssen innerhalb der letzten 4 Wochen vor Einreichung des Gesuches ausgestellt sein.

Nach dem 1. Dezember d. Js. eingehende Gesuche können für den am 1. Januar 1916 beginnenden Lehrgang nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Einberufungen erfolgen ca. 3 bis 4 Wochen vor Beginn des Lehrganges; vorher werden Zusicherungen über die Aufnahme nicht erteilt.

Die Herren Landräte werden ersucht, diese Bedingungen baldigst auch in den Kreisblättern bekannt zu machen.

Breslau, den 25. August 1915.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

II. 3819. VII.

458. Aufkündigung von ausgelosten $3\frac{1}{2}$ und 4% Rentenbriefen der Provinzen Schlesien und Posen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretungen und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 2. Januar 1916 einzulösenden $3\frac{1}{2}$ und 4% Rentenbriefe sind nachstehende Nummern gezogen und zwar:

I. von Rentenbriefen der Provinz Schlesien:

a. zu $3\frac{1}{2}$ %:

Lit. F zu 3000 Mk., 6 Stück, Nr. 68, 367, 447, 1080, 1113, 1382.

Lit. H zu 300 Mk., 9 Stück, Nr. 134, 146, 157, 333, 509, 862, 885, 937, 939.

Lit. J zu 75 Mk., 3 Stück, Nr. 48, 146, 240.

Lit. K zu 30 Mk., 2 Stück, Nr. 85, 90.

b. zu 4 %:

Lit. HH zu 300 Mk., 4 Stück, Nr. 5, 25, 43, 89.

Lit. JJ zu 75 Mk., 4 Stück, Nr. 2, 6, 11, 28.

II. von Rentenbriefen der Provinz Posen:

a. zu $3\frac{1}{2}$ %:

Lit. F zu 3000 Mk., 9 Stück, Nr. 76, 104, 1025, 1077, 1279, 1493, 1495, 1545, 1628.

Lit. G zu 1500 Mk., 1 Stück, Nr. 168.

Lit. H zu 300 Mk., 9 Stück, Nr. 594, 668, 714, 790, 820, 945, 1050, 1059, 1139.

Lit. J zu 75 Mk., 6 Stück, Nr. 43, 59, 119, 326, 354, 620.

Lit. K zu 30 Mk., 1 Stück, Nr. 53.

b. zu 4 %:

Lit. HH zu 300 Mk., 2 Stück, Nr. 29, 49.

Lit. JJ zu 75 Mk., 2 Stück, Nr. 24, 30.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 2. Januar 1916 werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurückerstattung der Rentenbriefe nebst Zinscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung

vom 2. Januar 1916 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Albrechtsstraße 32 hier selbst, oder bei der Königl. Renten-

Bankkassette in Berlin C 2, Klosterstraße 76, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Den Rentenbriefen zu Ia und IIa müssen die Erneuerungsscheine, den Rentenbriefen zu Ib die Zinscheine Reihe 1 Nr. 8 bis 16 und den Rentenbriefen zu IIb die Zinscheine Reihe 1 Nr. 14 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Stellen einzusenden, worauf die Übersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 2. Januar 1916 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 19. August 1915.

Königliche Direktion der Rentenbanken für
Schlesien und Posen. J.-Nr. I. 531/15.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bestätigt: die Wiederwahl a. des Wurstfabrikanten Reinhold Hein, b. des Fabrikbesizers Carl Keil, zu unbefoldeten Ratsherren der Stadt Neumarkt für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren vom 1. Januar 1916 ab.

Allerhöchst verliehen: den Sanitätsräten Dr. Max Kamm in Breslau, Dr. Stephan Menke in Münsterberg den Charakter als Geheimer Sanitätsrat und den praktischen Ärzten Dr. Wilhelm Perls in Breslau, Dr. Alfred Staub in Breslau, Dr. Gotthard Beyer

in Breslau, Dr. Albert Jacnisch in Breslau, Dr. Paul Helbig in Briesg, Dr. Max Münzer in Rudowa, Dr. Karl Gegner in Jba- und Marienhütte den Charakter als Sanitätsrat.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: 1. dem Pastor Meymann in Bischofsine, Kreis Wohlau, vertretungsweise bis auf weiteres die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Gimmel, Alt-Neu-Heibau, Wischütz, Ranschen und Bantke, Kreis Wohlau;

2. dem Pfarrer A. Czoch in Trembatschau, Kreis Großwartenberg, die Ortsaufsicht über die katholische Schule daselbst.

Ernannt: 1. der Lehrer Albert Fechner in Ebienendorf zum Lehrer an der evangelischen Schule daselbst;

2. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Martin Zolke in Jenkowitz zum Lehrer an der evangelischen Schule daselbst;

3. der Lehrer Alfred Hentschel in Märzdorf zum Lehrer an der katholischen Volksschule daselbst;

4. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Erich Peter zum Lehrer an der evangelischen Schule in Lampersdorf.

Bestätigt: der Lehrer Emil Schalow in Militisch als Lehrer an einer städtischen evangelischen Volksschule in Breslau.

Widerruflich ernannt: 1. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Willi Schmidt in Charlottenthal zum Lehrer an der evangelischen Volksschule daselbst;

2. die bisher vertretungsweise beschäftigte Handarbeits- und Turnlehrerin Elisabeth Osten in Waldburg zur Handarbeits- und Turnlehrerin an der evangelischen Mädchenschule daselbst.

Unterrichtserlaubnischein erteilt: 1. der Kindergärtnerin Irmgard Werner aus Liegnitz;

2. der für Volks-, mittlere und höhere Mädchenschulen geprüften Lehrerin Johanna Labitzky aus Lohse, Kreis Wohlau.

